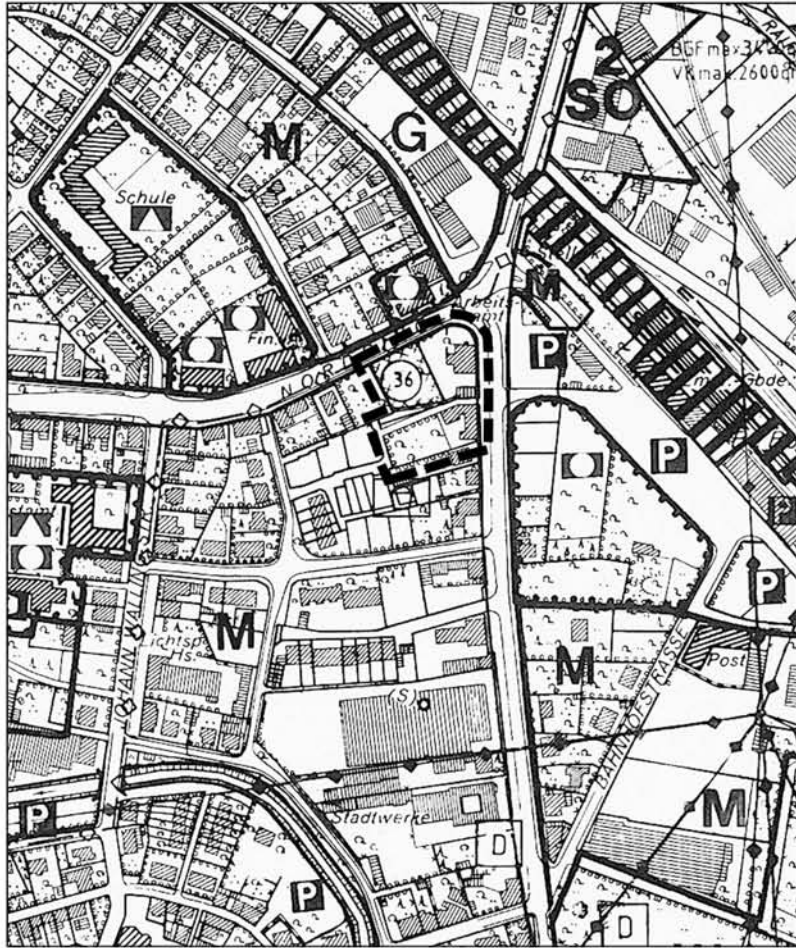


Bestand



neue Darstellung



Maßstab: 1 : 2500

SO - Großflächiger Einzelhandel „Elektrofachmarkt“
Verkaufsfläche maximal 1.900 qm

Im SO-Gebiet sind nur folgende Sortimente zulässig:

- 47.41, Computer (PC-Hardware und -Software), Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
 - aus 47.54, Elektrogroßgeräte, Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen)
 - aus 47.54, Elektrokleingeräte, Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)
 - 47.78.2, Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör, Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
 - 47.42, Telekommunikationsartikel, Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
 - 47.43, Unterhaltungselektronik, Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik, Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
 - aus 47.59.9, Leuchten/ Lampen, Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)
- (Nach: Klassifizierung der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008)

<p>Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Auftrag des Umwelt- u. Planungsausschusses von der Fachabteilung Umwelt und Planung ausgearbeitet.</p> <p>Borken, den 22. 10. 2008</p> <p>-Fachabteilung Umwelt und Planung- Der Bürgermeister i. A.</p> <p>gez. Dahlhaus</p>	<p>Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß des Umwelt- und Planungsausschusses am 22. 10. 2008 aufgestellt. Am 22. 10. 2008 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 26. Änderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beschlossen.</p> <p>Borken, den Der Bürgermeister i. V.</p>
<p>Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis (einmal) öffentlich ausgelegen aufgrund der Bekanntmachung vom</p> <p>Borken, den Der Bürgermeister i. A.</p>	<p>Es wird bestätigt, daß gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen geprüft, die Begründung beschlossen und der Plan festgestellt wurde.</p> <p>Borken, den Der Bürgermeister i. V.</p>
<p>Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom</p> <p>Az. genehmigt.</p> <p>Münster, den Bezirksregierung Münster i. A.</p>	<p>Die Genehmigung und öffentliche Auslegung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Bekanntmachung vom veröffentlicht am im Amtsblatt der Stadt Borken.</p> <p>Borken, den Der Bürgermeister</p>

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 84, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2006) und durch das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GEROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 65, ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2008).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zurzeit gültigen Fassung.

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des (Planzeichenverordnung PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW S. 256), in der zurzeit gültigen Fassung. (Landesbauordnung – BauONW vom 01.03.2000)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07. 1994 (GV. NRW S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung.

Zeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

M gemischte Bauflächen (§ 1 (1) 2 BauNVO)

SO SO - Großflächiger Einzelhandel "Elektrofachmarkt" Verkaufsfläche = VK max. 1.900 qm (§ 11 (3) BauNVO)

36 Umgrenzung der Flächen, bei denen eine Bodenkontamination festgestellt wurde z. B. lfd. Nr. 36 des Abschlußberichtes über die Ermittlung von Altlastenverdachtsflächen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

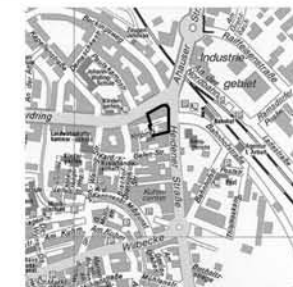
Übersicht: Borken

vorh. Darstellung

M gemischte Bauflächen (§ 1 (1) 2 BauNVO)

neue Darstellung

SO SO - Großflächiger Einzelhandel "Elektrofachmarkt" Verkaufsfläche = VK max. 1.900 qm (§ 11 (3) BauNVO)



Stadt Borken
Flächennutzungsplan
26. Änderung

BORKEN
KREISSTADT
...der richtige Weg

Siedlungsbereich: Borken